

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX SB 189/68

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Ben R [REDACTED], 40 [REDACTED] Street, [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozesbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] -

gegen

**Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,**

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Lorn und Neukel

in der Sitzung vom 11. Juli 1969
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. September 1967 wird zugelassen.

G r u n d e

1. Das Urteil des Berufungsgerichts weicht von dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Juli 1969 - II ZR 116/68 - ab und beruht auf dieser Abweichung (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Wie in der Entscheidung ausgesprochen ist, ist im Angleichungsverfahren nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a ZPO-Schluss nicht nur über den Rentenanspruch, sondern über den gesamten Anspruch auf Entschädigung für Schaden am Körper oder Gesundheit (§ 29 BGB) zu entscheiden; die Angleichung hat nicht zur Voraussetzung, daß seit der Ablehnung der Rente ein Wandel in den medizinischen Auffassungen und Erkenntnissen eingetreten ist; bei der Neu- festsetzung des Anspruchs sind die Entschädigungsorgane an die der früheren Entscheidung zugrundeliegenden ärztlichen Befunde und sonstigen Untersuchungsergebnisse nicht gebunden; sie können tatsächliche Feststellungen, die nicht auf medizinischem Gebiet liegen, ergänzen, nicht aber berichtigen.

64

- 3 -

2. Es ist ferner über die grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden, ob die Entschädigungsgerichte im Angleichungsverfahren nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a EEG-Schluss die Vermutung des § 31 Abs. 2 EEG n. F. auch dann zu berücksichtigen haben, wenn die Entschädigungsbehörde über einen entsprechenden, vom Berechtigten gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 4 EEG-Schluss gestellten Neuantrag noch nicht entschieden hat (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 EEG).

Mai

Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

